

# Der Landesparteitag möge beschließen:

Die saarländischen Grünen setzen sich dafür ein, dass im Saarland bei Kommunal- und Landtagswahlen Kumulieren und Panaschieren als Wahlverfahren eingeführt wird. Dieser Antrag konkretisiert das Verfahren.

Als Auszählverfahren ist das Verfahren nach Sainte-Laguë einzuführen. (Erläuterung siehe Anhang 2).

## Allgemeines zu Kumulieren und Panaschieren

Der Vorschlag beinhaltet eine Personenwahl mit klassischen Kumulieren und Panaschieren.

**Stimmzettel**

für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_

bitte Stimmzettel nach innen falten

**Sie haben 15 Stimmen!**

- Sie können alle 15 Stimmen an verschiedene Bewerberinnen und Bewerber in verschiedenen Wahlvorschlägen vergeben - panaschieren - und dabei **jeder Person** auf dem Stimmzettel **bis zu drei Stimmen** geben - kumulieren - (   oder    oder    ).
- Sie können, wenn Sie nicht alle 15 Stimmen einzeln vergeben wollen oder noch Stimmen übrig haben, **zusätzlich einen Wahlvorschlag** in der **Kopfleiste** kennzeichnen (☒). In diesem Fall hat das Ankreuzen der Kopfleiste zur Folge, dass den Bewerberinnen und Bewerbern des betreffenden Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung so lange eine weitere Stimme zugerechnet wird, bis alle Stimmen verbraucht sind.
- Sie können **einen Wahlvorschlag** auch nur in der **Kopfleiste** kennzeichnen (☒), ohne Stimmen an Personen zu vergeben. Das hat zur Folge, dass jede Person in der Reihenfolge des Wahlvorschlags so lange jeweils eine Stimme erhält, bis alle 15 Stimmen vergeben oder jeder Person des Wahlvorschlags drei Stimmen zugeweiht sind.
- Falls Sie einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste kennzeichnen, können Sie auch Bewerberinnen und Bewerber in diesem Wahlvorschlag streichen; diesen Personen werden keine Stimmen zugeweiht.

1 Partei A <b>PA</b>	2 Partei B <b>PB</b>	3 Wählergruppe C <b>WGC</b>	5 Wählergruppe E <b>WGE</b>	6 Wählergruppe F <b>WGF</b>
101 Kurze, G.	201 Eirich, M.	301 Becker, G.	501 Gemer, K.	601 Klausen, F.
102 Müller, F.	202 Stoffen, K.	302 Marx, D.	502 Sondernann, P.	602 Eckart, L.
103 Schaller, W.	203 Eberwein, W.	303 Simmer, P.	503 Haecker, H.	603 Sudow, K.
104 Franz, D.	204 Piebot, S.	304 Graf, K.	504 Schneider, W.	604 Leonhard, V.
105 Lohs, S.	205 Belmer, M.		505 Krauschika, H.	605 Weisel, A.
106 Grün, A.	206 Schwarz, S.		506 Hild, A.	
107 Hagen, P.	207 Wolf, P.		507 Teichner, S.	
108 Wolf, G.	208 Hagemeyer, A.		508 Jahn, H.	
109 Steiner, K.	209 Konz, S.		509 Stafjen, U.	
110 Franz, H.	210 Scheuer, E.		510 Pausch, W.	
111 Eichner, E.	211 Zinn, H.		511 Gottbehöh, M.	
112 Putzner, M.	212 Köhl, W.		512 Weiler, W.	
113 Schöder, I.	213 Gnadi, R.			
114 Steffen, G.	214 Eyerkaufel, K.			
115 Pfeiffer, A.	215 Pipo, E.			

  

4 Wählergruppe D <b>WGD</b>
401 Knupp, E.
402 Stein, F.
403 Möller, I.
404 Diedrich, P.
405 Schradt, I.

**Den Wähler\*innen stehen so viele Stimmen zu, wie insgesamt Mandate zu vergeben sind.**

**Panaschieren** bedeutet, dass die Wähler\*innen ihre Stimmen auch an die Bewerber\*innen verschiedener Wahlvorschläge verteilen können.

**Einzelnen Bewerber\*innen können in einem engen Rahmen mehrere Stimmen zugeordnet werden. Die Wahlberechtigten können einzelnen Kandidat\*innen bis zu drei Stimmen geben, das Kumulieren.**

Die beiden Möglichkeiten können miteinander kombiniert werden. Die Wahlberechtigten können aber auch mit einem Listenkreuz alle oder einen größeren Anteil ihrer Stimmen an einen Wahlvorschlag vergeben. Wenn ein Listenkreuz mit der ebenfalls möglichen Streichung einzelner Bewerber\*innen vom Wahlvorschlag kombiniert wird, entstehen Kombinationen, bei denen die Verteilung der Stimmen auf die einzelnen Bewerber der Listen sich nicht mehr

automatisch von selbst ergibt. Für derartige Fälle muss die Vorschrift die erforderlichen Regelungen enthalten (Der Regelungsbedarf wird weiter unten konkretisiert)

## Regeln für die Abgabe von Bewerber\*innenstimmen

Bewerber\*innenstimmen können von den Wahlberechtigten auf zwei verschiedenen Wegen abgegeben werden. Sie können in den drei für die Stimmabgabe hinter jeder Bewerber\*in vorgesehenen Kästen ein Kreuz für jede Stimme machen, die diesem Bewerber\*in zufallen soll. Hierbei spielt es keine Rolle, in welches Kästchen das Kreuz gesetzt wird bzw. in welche Kästchen die Kreuze gesetzt werden; ein Kreuz im rechten Feld zählt also nicht dreifach, sondern auch nur einfach. Es kann aber auch in eines dieser Felder direkt die Zahl der Stimmen, die dieser Kandidat\*in gegeben werden sollen, als Zahl eingetragen werden. In beiden Fällen dürfen nicht mehr als drei Stimmen auf eine Kandidat\*in kumuliert werden.

Im Gegensatz zum Wahlrecht anderer Bundesländer dürfen die Wähler\*innen nicht noch zusätzliche Namen auf den Stimmzettel aufnehmen und diesen Stimmen zuweisen. Sie sind auf die Verteilung der eigenen Stimmen zwischen den von den Parteien und Wählergruppen vorab ausgewählten Bewerber\*innen beschränkt.

1 Partei A	PA	2 Partei B	PB	3 Wählergruppe C	WGC
101 Kunze, G.	×			301 Becker, G.	×
102 Müller, F.	×			302 Marx, D.	×
103 Schaller, W.				303 Sinner, P.	×
104 Franz, D.	×			304 Graf, K.	
105 Lohse, S.					
106 Grün, A.					
107 Hagen, P.					
108 Wolf, G.	×				
109 Steiner, K.	×				
110 Franz, H.	×				
111 Eichner, E.					
112 Putzner, M.					
113 Schöder, I.					
114 Steffen, G.					
115 Pfeiffer, A.					
		201 Eirich, M.			
		202 Steffen, K.	×		
		203 Eberwein, W.			
		204 Probst, S.			
		205 Beimar, M.	×		
		206 Schwarz, S.	×		
		207 Wolf, P.	×		
		208 Hagemeyer, A.			
		209 Konz, S.			
		210 Scheuer, E.			
		211 Zinn, H.			
		212 Kröll, W.			
		213 Gnadt, R.			
		214 Eyerkauf, K.			
		215 Pipa, E.			

**Beispiel 1 zum Stimmzettel oben:** Die Wahlberechtigten können jeweils insgesamt 15 Stimmen vergeben.

Die Stimmen wurden auf Bewerber\*innen aller drei Listen verteilt, also panaschiert. Außerdem erhielten die Bewerber\*innen 108, 205, 301 und 302 mehr als eine Stimme, es wurde also auch kumuliert. Beide Möglichkeiten können auch wie hier miteinander kombiniert werden. Auf die Parteien entfallen Stimmen im Verhältnis 6 : 4 : 5.

## Regeln für die Abgabe von Listenstimmen

Zur Abgabe der Listenstimmen dürfen die Wähler\*innen nur ein Listenkreuz machen, wenn ihre Stimmen auf diesem Weg wirksam abgegeben werden sollen. Mehrere Listenkreuze haben zur Folge, dass die Stimmabgabe zumindest insoweit ungültig ist. Siehe Beispiele.

## Das Streichen von Kandidaten

Das neue Wahlrecht soll den Wahlberechtigten auch die Möglichkeit eröffnen, Bewerber\*innen zu streichen. Während ein solcher Zusatz auf dem Stimmzettel bei den anderen Wahlen regelmäßig zur Ungültigkeit einer Stimme führt, handelt es sich bei einer Kommunalwahl um eine zulässige Art der Stimmenabgabe. Das Streichen einer Bewerber\*in bedeutet, dass auf diese keine Stimmen entfallen sollen. Eine Streichung alleine hat noch keine Auswirkungen, wenn keine Listen angekreuzt worden sind.

Eine Streichung einer Bewerber\*in und die damit verbundene Aussage, sie solle keine Stimmen erhalten, kann sich nur dann auswirken, wenn dieselbe Bewerber\*in aufgrund weiterer Markierungen eigentlich Stimmen erhalten würde. Dies ist über eine Reststimmvergabe grundsätzlich dann der Fall, wenn die Wahlberechtigten die Liste der gestrichenen Kandidat\*in angekreuzt haben. Die Streichung wirkt sich aber auch dann aus, wenn die Wahlberechtigten dieser Bewerber\*in eine oder mehrere Bewerber\*innenstimmen gegeben hat und außerdem durchgestrichen hat. In einem solchen Fall ist die Stimmabgabe der Wahlberechtigten widersprüchlich, die Intentionen sind nicht zu erkennen und die Stimmen für diese Bewerber\*in sind als ungültig zu behandeln.

1 Partei A PA	2 Partei B PB	3 Wählergruppe C WGC
101 Kunze, G.	<del>201 Einich, M.</del>	301 Becker, G.
102 Müller, F.	202 Steffen, K.	302 Marx, D.
<del>103 Schaller, W.</del>	<del>203 Eberwein, W.</del>	303 Sinner, P.
104 Franz, D.	204 Probst, S.	304 Graf, K.
105 Lohse, S.	205 Beimar, M.	
106 Grün, A.	206 Schwarz, S.	
107 Hagen, P.	207 Wolf, P.	
<del>108 Wolf, G.</del>	208 Hagemeyer, A.	
109 Steiner, K.	209 Konz, S.	
110 Franz, H.	210 Scheuer, E.	
111 Eichner, E.	211 Zinn, H.	
112 Putzner, M.	212 Kröll, W.	
113 Schöder, I.	213 Gnadl, R.	
114 Steffen, G.	214 Eyerkaufner, K.	
115 Pfeiffer, A.	215 Pipa, E.	

**Beispiel 2:** Die Streichungen der Bewerber\*innen 103 und 108 im Wahlvorschlag 1 wirkt sich bei der Auszählung aus, denn auf diese durchgestrichene Bewerber\*innen entfallen keine Stimmen. Die 13 der 15 Stimmen der Wähler\*in werden auf die „verbliebenen“ Bewerber\*innen verteilt. Die übrigen 2 Stimmen erhalten Bewerberin 101 und 102 – siehe auch Beispiel 3 und folgende.

Die Streichungen im Wahlvorschlag 2 haben keine Auswirkungen, denn dort ist kein Listenkreuz angebracht. Streichungen von Bewerber\*innen in Listen, für die kein Listenkreuz angebracht worden ist, werden nicht gezählt.

### Stimmvergabe bei reinen Listenstimmen

Die sogenannte Reststimmvergabe findet immer dann statt, wenn Wahlberechtigte ein Listenkreuz auf dem Stimmzettel angebracht hat. Ihr Umfang hängt davon ab, ob die Wahlberechtigten auch Stimmen für einzelne Bewerber\*innen abgegeben hat und in eingeschränktem Umfang auch davon, wie viele Bewerber\*innen die von den Wahlberechtigten angekreuzte Liste enthält. Die Auswirkung der Anzahl der Kandidat\*innen wird nachfolgend in den Beispielen 3–5 dargestellt. Die in die Kästchen für die Stimmabgabe eingetragenen grünen Zahlen geben jeweils die laufende Nummer der in der Reststimmverteilung vergebenen Personenstimme wieder.

1 Partei A	PA	2 Partei B	PB	3 Wählergruppe C	WGC
101 Kunze, G.	1	201 Eirich, M.		301 Becker, G.	
102 Müller, F.	2	202 Steffen, K.		302 Marx, D.	
103 Schaller, W.	3	203 Eberwein, W.		303 Sinner, P.	
104 Franz, D.	4	204 Probst, S.		304 Graf, K.	
105 Lohse, S.	5	205 Beimar, M.			
106 Grün, A.	6	206 Schwarz, S.			
107 Hagen, P.	7	207 Wolf, P.			
108 Wolf, G.	8	208 Hagemeyer, A.			
109 Steiner, K.	9	209 Konz, S.			
110 Franz, H.	10	210 Scheuer, E.			
111 Eichner, E.	11	211 Zinn, H.			
112 Putzner, M.	12				
113 Schöder, I.	13				
114 Steffen, G.	14				
115 Pfeiffer, A.	15				

**Beispiel 3:** Ein Wahlvorschlag enthält mindestens so viele Bewerber\*innen wie Sitze zu vergeben sind.

Die Liste erhält sämtliche 15 Stimmen, die die Wahlberechtigten jeweils vergeben können. Dabei erhält jede Bewerber\*in auf der Liste von oben nach unten je eine Stimme. Da nach dem ersten Durchgang bereits alle Stimmen verbraucht sind, sind keine weiteren Stimmen auf die Bewerber\*innen zu verteilen. Eine Listenstimme ist damit insoweit als neutral anzusehen, dass sie keine Veränderungen beziehungsweise Stabilisierungen der Reihenfolge der Bewerber\*innen auf dem Stimmzettel bewirkt.

1 Partei A	PA	2 Partei B	PB	3 Wählergruppe C	WGC
101 Kunze, G.		201 Eirich, M.	1 12	301 Becker, G.	
102 Müller, F.		202 Steffen, K.	2 13	302 Marx, D.	
103 Schaller, W.		203 Eberwein, W.	3 14	303 Sinner, P.	
104 Franz, D.		204 Probst, S.	4 15	304 Graf, K.	
105 Lohse, S.		205 Beimar, M.	5		
106 Grün, A.		206 Schwarz, S.	6		
107 Hagen, P.		207 Wolf, P.	7		
108 Wolf, G.		208 Hagemeyer, A.	8		
109 Steiner, K.		209 Konz, S.	9		
110 Franz, H.		210 Scheuer, E.	10		
111 Eichner, E.		211 Zinn, H.	11		
112 Putzner, M.					
113 Schöder, I.					
114 Steffen, G.					
115 Pfeiffer, A.					

**Beispiel 4:** Ein Wahlvorschlag enthält weniger Bewerber\*innen als Sitze zu vergeben sind, aber mehr als 33 Prozent der auf dem Stimmzettel möglichen Bewerber\*innenzahl.

Bei diesem Beispiel entfallen auf den Wahlvorschlag ebenfalls 15 Stimmen, das Stimmenkontingent wird damit ausgeschöpft. Nachdem jede Bewerber\*in von oben nach unten eine Stimme erhalten hat, sind noch vier Stimmen offen. Es wird daher wieder von oben nach unten jeder Bewerber\*in, die nicht bereits drei Stimmen erhalten hat, eine Stimme gegeben. Es wird deutlich, dass die von der Partei auf die vorderen Listenplätze gewählten Bewerber\*innen damit erheblich höhere Chancen haben, mehr Stimmen zugerechnet zu bekommen. Eine solche Liste ist daher vor erheblichen Verschiebungen durch die Wähler\*innen etwas besser „geschützt“, als dies im Beispiel 1 der Fall ist.

1 Partei A	PA	2 Partei B	PB	3 Wählergruppe C	WGC
101 Kunze, G.		201 Eirich, M.		301 Becker, G.	1 5 9
102 Müller, F.		202 Steffen, K.		302 Marx, D.	2 6 10
103 Schaller, W.		203 Eberwein, W.		303 Sinner, P.	3 7 11
104 Franz, D.		204 Probst, S.		304 Graf, K.	4 8 12
105 Lohse, S.		205 Beimar, M.			
106 Grün, A.		206 Schwarz, S.			
107 Hagen, P.		207 Wolf, P.			
108 Wolf, G.		208 Hagemeyer, A.			
109 Steiner, K.		209 Konz, S.			
110 Franz, H.		210 Scheuer, E.			
111 Eichner, E.		211 Zinn, H.			
112 Putzner, M.					
113 Schöder, I.					
114 Steffen, G.					
115 Pfeiffer, A.					

**Beispiel 5:** Ein Wahlvorschlag enthält weniger als 33 Prozent der auf dem Stimmzettel möglichen Bewerber\*innenzahl.

Von den insgesamt 15 Stimmen, die die Wahlberechtigten insgesamt vergeben können, entfällt die größtmögliche Zahl auf die Liste 3. Da keine Bewerber\*in mehr als drei Stimmen erhalten darf, werden dieser Liste insgesamt 12 Stimmen gegeben, die restlichen 3 Stimmen verfallen. Für die Träger eines Wahlvorschlages lässt sich daraus die zumindest taktische Notwendigkeit ableiten, wenigstens eine Anzahl von 33 Prozent der zu vergebenden Mandate auch mit Bewerber\*innen zu besetzen, denn nur dann kann dieser Wahlvorschlag das mögliche Kontingent einer Listenstimme voll ausnutzen. Einen Einfluss auf die tatsächliche Reihenfolge der Kandidaten nach der Wahl zu nehmen wird für die Wähler\*in daher noch schwieriger als in dem zuvor dargestellten Beispiel 4.

### Reststimmevergabe bei einer Kombination aus Listen- und Bewerber\*innenstimmen

Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses wird es erheblich komplizierter, wenn die Wahlberechtigten von den ihnen eingeräumten Möglichkeiten in vollem Umfang Gebrauch macht. Die dabei in der Praxis häufigsten Kombinationen werden in den nachfolgenden Beispielen 7–9 dargestellt und erläutert:

1 Partei A	PA	2 Partei B	PB	3 Wählergruppe C	WGC
101 Kunze, G.	15	201 Eirich, M.		301 Becker, G.	
102 Müller, F.	6	202 Steffen, K.		302 Marx, D.	
103 Schaller, W.	7	203 Eberwein, W.		303 Sinner, P.	
104 Franz, D.	8	204 Probst, S.		304 Graf, K.	
105 Lohse, S.	9	205 Beimar, M.			
106 Grün, A.	10	206 Schwarz, S.			
107 Hagen, P.	11	207 Wolf, P.			
108 Wolf, G.	12	208 Hagemeyer, A.			
109 Steiner, K.	13	209 Konz, S.			
110 Franz, H.	14	210 Scheuer, E.			
111 Eichner, E.	15	211 Zinn, H.			
112 Putzner, M.					
113 Schöder, I.					
114 Steffen, G.					
115 Pfeiffer, A.					

**Beispiel 6:** Reststimmevergabe bei kumulierten Bewerber\*innenstimmen.



1 Partei A		PA	2 Partei B		PB	3 Wählergruppe C		WGC
		<input type="radio"/>	2		<input type="radio"/>	12		<input checked="" type="checkbox"/>
101	Kunze, G.		201	Eirich, M.		301	Becker, G.	4 8 12
102	Müller, F.		202	Steffen, K.		302	Marx, D.	<input checked="" type="checkbox"/> 5 9
103	Schaller, W.		203	Eberwein, W.	<input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/>	303	Sinner, P.	6 10 13
104	Franz, D.		204	Probst, S.		304	Graf, K.	7 11 14
105	Lohe, S.		205	Beimar, M.				
106	Grün, A.		206	Schwarz, S.				
107	Hagen, P.		207	Wolf, P.				
108	Wolf, G.		208	Hagemeier, A.				
109	Steiner, K.		209	Konz, S.				
110	Franz, H.		210	Scheuer, E.				
111	Eichner, E.		211	Zinn, H.				
112	Putzner, M.							
113	Schöder, I.							
114	Steffen, G.							
115	Pfeiffer, A.							

### Beispiel 8: Unvollständige Reststimmvergabe bei kumulierten und panaschierten Bewerber\*innenstimmen

Im Prinzip entspricht die Auswertung hier entsprechend dem Schema in Beispiel 7. Dadurch, dass der Wahlvorschlag 3 nur vier Bewerber hat, kommt es bei dem Ergebnis aber zu Unterschieden. Es wird deutlich, dass aufgrund der geringen Bewerber\*innenzahl die gewollte Bevorzugung der Bewerber\*in 302 leer läuft. Im Ergebnis werden ebenso drei Stimmen wie bei den übrigen Bewerber\*innen der Liste zugeordnet. Durch das Aufstellen entsprechend kleiner Listen wird es den Wahlberechtigten daher zumindest erheblich erschwert, auf die Reihenfolge der Bewerber\*innen dieses Wahlvorschlages nachhaltig Einfluss zu nehmen. Durch das Listenkreuz konnten maximal 12 Bewerber\*innenstimmen vergeben werden. Da eine Stimme bereits direkt Bewerber\*in 302 zugeordnet war, konnten dem Wahlvorschlag 3 nur noch 11 weitere Stimmen zugeordnet werden. Die Stimmen für Bewerber\*in 203 führen dazu, dass von den insgesamt 15 möglichen Stimmen 14 als gültig anzusehen sind.

### Heilungsvorschriften

Es sind Heilungsvorschriften zu formulieren, die mögliche Fehler der Wähler\*innen soweit wie möglich „heilen“, wenn eine zumindest partielle eindeutige Willensbekundung noch ermittelt werden kann. Beispiele siehe im Anhang 1.

## **Begründung:**

Im traditionellen Wahlrecht haben die Wähler\*innen eine Stimme, die sie der Partei ihrer Wahl gibt. Der Partei steht dabei das Recht zu, ihre Kandidat\*innen zu benennen und sie in einer bestimmten Rangfolge den Wähler\*innen zu präsentieren. Darauf haben die Wähler\*innen keinen Einfluss. Die Reihenfolge, die die Partei für ihre Wahlliste beschlossen hat, entscheidet darüber, wer nach den Wahlen ins Parlament einzieht.

Bei Kommunalwahlen wird in den meisten Bundesländern jedoch ein Wahlrecht angewandt, bei dem die Wähler\*innen mehrere Stimmen haben und diese auf verschiedene Parteien verteilen kann (Panaschieren), oder auch bestimmte Kandidat\*innen besonders fördern kann, indem sie sie mit mehreren Stimmen wählen (Kumulieren). Es kann aber auch „traditionell“ gewählt, indem nur eine Partei angekreuzt, also die so genannte Listenstimme vergibt.

Die Parteien haben damit zwar noch das Recht zu entscheiden, wen sie aufstellen wollen. Aber die Wähler\*innen können die Reihenfolge auf der Liste verändern. Kreuzen sie Kandidat\*innen an, die weit unten auf der Liste der Partei stehen, so rücken diese bei der Auszählung nach oben und verdrängen dort andere Kandidat\*innen. Die demokratischen Einflussmöglichkeiten der Wähler\*in erhöhen sich. Die Kandidat\*innen sind gezwungen, sich stärker auf die Wähler\*innen zu orientieren und nicht nur auf die Listenaufstellung innerhalb der Partei.

Allerdings ist es auch ein Gebot der Redlichkeit darauf hinzuweisen, dass durch die Möglichkeit der Listenstimme und den Verfahren der Stimmverteilung (siehe insbesondere Beispiele 4,6, und 7) auf die einzelnen Bewerber\*innen die Parteien immer noch einen maßgeblichen Einfluss auf die Zusammensetzung Ihrer künftigen Fraktionen haben. Wenn allerdings gehäuft Streichungen von Bewerber\*innen stattfinden und andererseits Bewerber\*innen, die aufgrund ihrer schlechten Position auf der Liste systematisch bei der Reststimmvergabe benachteiligt sind, von den Wählern trotzdem nach vorne gewählt werden, dann tut jede Partei gut daran, diese Willensbekundungen der Wähler\*innen positiv aufzunehmen.

Damit verbunden ist die Vorstellung von einer größeren Unabhängigkeit der Kandidat\*innen und vor allem eine stärkere Rückkopplung an die Wähler\*innen.

Aktuell erleben wir in einigen europäischen Ländern Protestbewegungen, die auch damit zusammenhängen, dass die politischen Eliten nicht mehr die Bevölkerung repräsentieren. Ein Grund dafür kann sein, dass die Wählerinnen und Wähler das Gefühl haben keinen Einfluss auf die Entscheidungen ihrer PolitikerInnen nehmen zu können. Mit der vorgeschlagenen Änderung des Wahlrechts soll dem Gefühl der Ohnmacht entgegengewirkt werden!

Denn ein Mehr an demokratischer Teilhabe und die Möglichkeit direkt auf den Prozess der Ratsbildung Einfluss zu nehmen, kann der immer wieder erwähnten Politikverdrossenheit bei den Bürger\*Innen vorbeugen. Gerade im eigenen Umfeld, spricht in der Kommunalpolitik, kann ein solches System dazu führen, dass sich die Wähler\*Innen intensiver mit den Entscheidungsträger\*Innen auseinandersetzen. Deshalb müssen die WählerInnen umfassend darüber informiert werden, welche Vorteile ihnen das Panaschieren und Kumulieren bringt und wie es funktioniert. Außerdem muss der Wahlbogen deutlich und verständlich gestaltet sein.



## Anhang 1

### Heilungsvorschriften (orientiert am hessischen Kommunalwahlgesetz)

Heilungsvorschriften werden benötigt, wenn eine eigentlich eintretender Konsequenz vermieden werden soll. Bei den Auslegungsregeln zur Auswertung von Stimmzetteln sind hauptsächlich die Fälle geregelt, in denen ein eigentlich ungültig ausgefüllter Stimmzettel noch ganz oder teilweise „gerettet“ werden soll.

Bisher wurden nur Beispiele betrachtet, in denen den Wähler\*innen keine Fehler unterlaufen sind. Es ist aber davon auszugehen, dass durch die Vielzahl der neuen Möglichkeiten beim Ausfüllen der Stimmzettel auch Fehler auftreten können. Es sind deswegen zusätzliche Heilungsvorschriften zu schaffen, um ungültige Stimmabgaben möglichst zu verhindern.

#### Bei Vergabe mehrerer Listenstimmen

1 Partei A	PA	2 Partei B	PB	3 Wählergruppe C	WGC
101 Kunze, G.	<input checked="" type="checkbox"/>	201 Eirich, M.	<input type="checkbox"/>	301 Becker, G.	<input checked="" type="checkbox"/>
102 Müller, F.	<input type="checkbox"/>	202 Steffen, K.	<input type="checkbox"/>	302 Marx, D.	<input type="checkbox"/>
103 Schaller, W.	<input type="checkbox"/>	203 Eberwein, W.	<input type="checkbox"/>	303 Sinner, P.	<input type="checkbox"/>
104 Franz, D.	<input type="checkbox"/>	204 Probst, S.	<input type="checkbox"/>	304 Graf, K.	<input type="checkbox"/>
105 Lohe, S.	<input type="checkbox"/>	205 Beimar, M.	<input type="checkbox"/>		
106 Grün, A.	<input type="checkbox"/>	206 Schwarz, S.	<input type="checkbox"/>		
107 Hagen, P.	<input type="checkbox"/>	207 Wolf, P.	<input type="checkbox"/>		
108 Wolf, G.	<input type="checkbox"/>	208 Hagemeyer, A.	<input type="checkbox"/>		
109 Steiner, K.	<input type="checkbox"/>	209 Konz, S.	<input type="checkbox"/>		
110 Franz, H.	<input type="checkbox"/>	210 Scheuer, E.	<input type="checkbox"/>		
111 Eichner, E.	<input type="checkbox"/>	211 Zinn, H.	<input type="checkbox"/>		
112 Putzner, M.	<input type="checkbox"/>				
113 Schöder, I.	<input type="checkbox"/>				
114 Steffen, G.	<input type="checkbox"/>				
115 Pfeiffer, A.	<input type="checkbox"/>				

#### Beispiel 9: Mehrere Listenstimmen ohne weitere Markierungen.

Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er nur mehrere Listenstimmen enthält. Das Beispiel zeigt eine der wenigen Möglichkeiten, mit denen eine Wähler\*in tatsächlich einen gesamten Stimmzettel ungültig machen kann. Hier ist nicht zu ermitteln, welchem Wahlvorschlag die Wähler\*in tatsächlich wie viele seiner Stimmen geben wollte. Das ist allerdings auch keine Veränderung gegenüber einem reinen Listenwahlverfahren.

1 Partei A	PA	2 Partei B	PB	3 Wählergruppe C	WGC
101 Kunze, G.	<input checked="" type="checkbox"/>	201 Eirich, M.	<input type="checkbox"/>	301 Becker, G.	<input checked="" type="checkbox"/>
102 Müller, F.	<input checked="" type="checkbox"/>	202 Steffen, K.	<input type="checkbox"/>	302 Marx, D.	<input type="checkbox"/>
103 Schaller, W.	<input checked="" type="checkbox"/>	203 Eberwein, W.	<input type="checkbox"/>	303 Sinner, P.	<input checked="" type="checkbox"/>
104 Franz, D.	<input checked="" type="checkbox"/>	204 Probst, S.	<input type="checkbox"/>	304 Graf, K.	<input checked="" type="checkbox"/>
105 Lohe, S.	<input type="checkbox"/>	205 Beimar, M.	<input type="checkbox"/>		
106 Grün, A.	<input type="checkbox"/>	206 Schwarz, S.	<input checked="" type="checkbox"/>		
107 Hagen, P.	<input type="checkbox"/>	207 Wolf, P.	<input checked="" type="checkbox"/>		
108 Wolf, G.	<input type="checkbox"/>	208 Hagemeyer, A.	<input type="checkbox"/>		
109 Steiner, K.	<input type="checkbox"/>	209 Konz, S.	<input type="checkbox"/>		
110 Franz, H.	<input type="checkbox"/>	210 Scheuer, E.	<input type="checkbox"/>		
111 Eichner, E.	<input type="checkbox"/>	211 Zinn, H.	<input type="checkbox"/>		
112 Putzner, M.	<input type="checkbox"/>				
113 Schöder, I.	<input type="checkbox"/>				
114 Steffen, G.	<input type="checkbox"/>				
115 Pfeiffer, A.	<input type="checkbox"/>				

**Beispiel 10:** Mehrere Listenstimmen und Bewerber\*innenstimmen.

Wenn eine Wähler\*in mehrere Listenstimmen abgegeben und außerdem noch Bewerber\*innenstimmen vergeben hat, bleibt die Kennzeichnung der Wahlvorschläge unbeachtlich. Der Stimmzettel ist also nicht insgesamt ungültig, sondern zunächst nur hinsichtlich der Listenstimmen. Bei den Bewerber\*innenstimmen hat die Wähler\*in ihr Gesamtkontingent nicht ausgeschöpft, es werden also lediglich die acht direkt vergebenen Stimmen den drei Wahlvorschlägen zugeordnet, die restlichen sieben Stimmen gehen unter. Der Stimmzettel insgesamt ist jedoch gültig.

*Bei Vergabe zu vieler Stimmen*

Bei der Vergabe von Bewerber\*innen-Stimmen können die Wähler\*innen eine ganze Reihe unterschiedlicher Fehler machen, die aber nur in Ausnahmefällen dazu führen, dass der Stimmzettel insgesamt ungültig wird. Bei den nachfolgenden Beispielen ist zu beachten, dass der Überblick bei der Wahl eines Vertretungsorganes mit 15 Mitglieder noch leicht zu behalten ist. Wenn aber eine entsprechend größere Stimmenzahl zur Verfügung steht, wird das korrekte Ausfüllen für den Wähler\*innen etwas schwieriger. Als Fehler sind möglich:

*Zu viele Bewerberstimmen für einen Kandidaten (beim Kumulieren)*

Die Wahlberechtigten sind nicht darauf angewiesen, ihre Stimmen für eine der Bewerber\*innen mit einer entsprechenden Anzahl von Kreuzen abzugeben. Stattdessen kann er auch entsprechende Zahlen in den Stimmzettel eintragen. Dabei kann es dann vorkommen, dass bei einer der Bewerber\*innen eine größere Zahl als „3“ eingetragen wird.

1 Partei A PA		2 Partei B PB		3 Wählergruppe C WGC	
8		4		3	
	<input type="radio"/>		<input type="radio"/>		<input type="radio"/>
101 Kunze, G.	<input checked="" type="checkbox"/>	(1)	201 Eirich, M.		
102 Müller, F.	<input checked="" type="checkbox"/>	(2)	202 Steffen, K.		
103 Schaller, W.	<input checked="" type="checkbox"/>	(3)	203 Eberwein, W.		
104 Franz, D.	3		204 Probst, S.	<input checked="" type="checkbox"/>	1 (2)
105 Lohe, S.			205 Beimar, M.	<input checked="" type="checkbox"/>	1 (1)
106 Grün, A.	1	(1)	206 Schwarz, S.	<input checked="" type="checkbox"/>	1 (1)
107 Hagen, P.			207 Wolf, P.		
108 Wolf, G.	<input checked="" type="checkbox"/>	(1)	208 Hagemeier, A.		
109 Steiner, K.			209 Konz, S.		
110 Franz, H.			210 Scheuer, E.		
111 Eichner, E.			211 Zinn, H.		
112 Putzner, M.					
113 Schöder, I.					
114 Steffen, G.					
115 Pfeiffer, A.					

**Beispiel 11:** Zu viele Bewerberstimmen für eine Kandidat\*in.

Ab hier wird bei den Beispielen in einer eigenen Spalte Auswertung jeweils das Endergebnis für die Kandidat\*innen angegeben, auf die nach den durchgeführten Korrekturen noch Stimmen entfallen. Eigentlich hat die Wähler\*in in diesem Beispiel 17 Bewerber\*innenstimmen zugeordnet. Bei der Bewerber\*in 304 hat die Wähler\*in eine „5“ eingetragen. Daraus ist zu schließen, dass sie dieser Kandidat\*in fünf Stimmen geben wollte. Jede Kandidat\*in darf aber nur maximal drei Stimmen erhalten. Die Mehrstimmen, die über drei Stimmen für eine Kandidat\*in hinausgehen, gelten als nicht abgegeben, sie werden vernachlässigt. Weil also zwei Stimmen als nicht abgegeben gelten, hat die Wähler\*in

insgesamt nur 15 Stimmen vergeben, damit ist der Stimmzettel mit allen 15 Bewerber\*innenstimmen gültig.

1 Partei A PA		2 Partei B PB		3 Wählergruppe C WGC	
	3	<input checked="" type="checkbox"/>			
101 Kunze, G.	13			301 Becker, G.	5
102 Müller, F.	14			302 Marx, D.	5
103 Schaller, W.	15			303 Sinner, P.	5
104 Franz, D.				304 Graf, K.	5
105 Lohse, S.					
106 Grün, A.					
107 Hagen, P.					
108 Wolf, G.					
109 Steiner, K.					
110 Franz, H.					
111 Eichner, E.					
112 Putzner, M.					
113 Schöder, I.					
114 Steffen, G.					
115 Pfeiffer, A.					

**Beispiel 12:** Zu viele Bewerberstimmen und Reststimmenvergabe.

In diesem Beispiel hat die Wähler\*in ihre 15 Bewerber\*innenstimmen offenbar den (ersten vier) Bewerber\*innen des Wahlvorschlages 3 zukommen lassen wollen. Dadurch, dass die Mehrstimmen als drei pro Bewerber\*in als nicht abgegeben gelten, sind für Bewerber\*innen des Wahlvorschlages 3 tatsächlich aber nur 12 Stimmen wirksam abgegeben worden. Damit sind noch drei Stimmen „übrig“, die dank des Listenkreuzes beim Wahlvorschlag 1 dort den ersten drei Bewerber\*innen zugeordnet werden. Die Reduzierung der übergroßen Bewerber\*innenstimmenzahl auf das gesetzlich zulässige Maß entgegen der ausdrücklichen Markierung der Wähler\*in schafft damit erst die Reststimmen, die anschließend noch zu verteilen sind.

Zu viele Bewerber\*innenstimmen in einem Wahlvorschlag

1 Partei A PA		2 Partei B PB		3 Wählergruppe C WGC	
	15				<input checked="" type="checkbox"/>
101 Kunze, G.	11			301 Becker, G.	
102 Müller, F.	10			302 Marx, D.	
103 Schaller, W.				303 Sinner, P.	
104 Franz, D.	4			304 Graf, K.	
105 Lohse, S.	9				
106 Grün, A.					
107 Hagen, P.	3				
108 Wolf, G.	8				
109 Steiner, K.					
110 Franz, H.	7				
111 Eichner, E.	12				
112 Putzner, M.	2				
113 Schöder, I.	6				
114 Steffen, G.	1				
115 Pfeiffer, A.	5				

Beim **Beispiel 13** hat die Wähler\*in, die insgesamt über 15 Stimmen verfügt, tatsächlich 27 Stimmkreuze bei den verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages angebracht. Auch für eine so drastische Überschreitung der gegebenen Möglichkeiten, Stimmen zu verteilen, ist zu regeln wie die Ungültigkeit des Stimmzettels verhindern soll.

In einem solchen Fall ist vorzusehen, dass Bewerberstimmen gestrichen werden sollen, solange, bis nur noch 15 Bewerber\*innenstimmen abgegeben sind. Dabei wird in der

umgekehrten Bewerber\*innenreihenfolge, also von unten nach oben vorgegangen. Zuerst erhalten die Bewerber\*innen, denen die Wähler\*innen lediglich eine Stimme gegeben hat, diese gestrichen. Wenn dies geschehen ist (im Beispiel die Streichungen 1 bis 4) wird bei den Bewerber\*innen, für die zwei Stimmen abgegeben worden sind, jeweils eine Stimme gestrichen (Streichungen 5 bis 11). Wenn danach immer noch zu viele Stimmen abgegeben sind, wird den Bewerber\*innen, auf die 3 Stimmen entfallen sind, je eine Stimme gestrichen (Streichung 12).

Das Listenkreuz beim Wahlvorschlag 3 geht ins Leere, denn es sind keine Reststimmen zur Verteilung mehr übrig.

### Zu viele Bewerberstimmen beim Panaschieren

1 Partei A PA		2 Partei B PB		3 Wählergruppe C WGC	
	<input type="radio"/>		<input type="radio"/>		<input type="radio"/>
101 Kunze, G.	X			X	X
102 Müller, F.	X			5	
103 Schaller, W.	X	X	X	X	
104 Franz, D.				X	
105 Lohe, S.	X				
106 Grün, A.	1				
107 Hagen, P.					
108 Wolf, G.	X				
109 Steiner, K.			X		
110 Franz, H.	X				
111 Eichner, E.	X	X			
112 Putzner, M.					
113 Schöder, I.	X				
114 Steffen, G.					
115 Pfeiffer, A.	X				
201 Eirich, M.					
202 Steffen, K.					
203 Eberwein, W.					
204 Probst, S.					
205 Beimar, M.					
206 Schwarz, S.					
207 Wolf, P.					
208 Hagemeyer, A.					
209 Konz, S.					
210 Scheuer, E.					
211 Zinn, H.					
301 Becker, G.			X	X	
302 Marx, D.					
303 Sinner, P.				X	
304 Graf, K.					

**Beispiel 14:** Eine Wähler\*in kann auch zu viele Bewerber\*innenstimmen abgeben und dabei von der Möglichkeit des Panaschierens Gebrauch machen. Dabei besteht dann wieder die Möglichkeit, dass es zu einem insgesamt ungültigen Stimmzettel kommt. Dabei ist dies nicht immer sofort zu erkennen, wie das nebenstehende Beispiel zeigt. Dieser Stimmzettel ist nämlich ungültig. Die Wähler\*in hat 22 Stimmen abgegeben. Wegen der bereits beschriebenen Regelung das mehr als 3 Stimmen je Bewerber\*in (Bewerber\*in 302) unberücksichtigt bleiben gelten 2 Bewerber\*innenstimmen als nicht abgegeben, es bleibt damit bei 20 abgegebenen Stimmen. Dies sind fünf Stimmen mehr, als maximal vergeben werden dürfen. Daher ist dieser Stimmzettel insgesamt ungültig.

Listenverbindungen und Vorkumulieren (Bewerber\*innen können doppelt oder dreifach auf einem Wahlvorschlag aufgeführt sein) sind nicht vorgesehen, um die Komplexität und Fehlerträchtigkeit des Verfahrens möglichst gering zu halten.

## **Anhang 2 Auszählverfahren**

Als Auszählverfahren wird ein Verfahren vorgeschlagen, dass keine Partei bzw. Liste diskriminiert, Von den bekannten Verfahren ist das nach Sainte-Laguë zu präferieren.

Das Sainte-Laguë-Verfahren ist ein Divisor- bzw. Höchstzahlverfahren und daher von seiner Systematik her unter anderem mit dem Verfahren nach D'Hondt vergleichbar. Während jedoch das D'Hondt-Verfahren die Sitzansprüche generell abrundet (Divisorverfahren mit Abrundung), verwendet das Sainte-Laguë-Verfahren die Standardrundung (Divisorverfahren mit Standardrundung).

Es werden bei Verwendung des Höchstzahlverfahrens die Stimmenzahlen nicht durch die Zahlen 1; 2; 3; ..., sondern durch 0,5; 1,5; 2,5; ... (alternativ durch 1; 3; 5; ...) geteilt, und die Sitze werden in der Reihenfolge der größten sich ergebenden Höchstzahlen zugeteilt. Hierdurch treten die Verteilungsverzerrungen zu Gunsten großer Parteien, die dem D'Hondt-Verfahren innewohnen, nicht auf. Die Sitzzuteilung nach Sainte-Laguë verhält sich neutral zur Stärke der Parteien.

Der Bundeswahlleiter kommt in einer Studie vom 4. Januar 1999 zu dem Fazit, dass das Verfahren nach Sainte-Laguë dem Verfahren nach Hare/Niemeyer und dem Verfahren nach d'Hondt vorzuziehen ist.